

1. Geltungsbereich

Für alle Vereinbarungen zwischen Jenny Holtz, Holtz Coaching & Consulting, Franziskaweg 1, 70599 Stuttgart („Auftragnehmerin“), und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt diesen ausdrücklich zu.

2. Angebot, Vertragsschluss, Textform

- a) Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist das Angebot der Auftragnehmerin mit den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Die Präsentation der Produkte auf der Website der Auftragnehmerin ist kein bindendes Angebot.
- b) Das Angebot der Auftragnehmerin kann, soweit darin keine abweichende Frist angegeben ist, nur sofort angenommen werden.
- c) Bei einer Bestellung/Buchung über die Website der Auftragnehmerin bzw. der von ihr genutzten Verkaufsplattform ist die Bestellung/Buchung durch den Auftraggeber das Angebot. Während des Bestellprozesses hat der Auftraggeber die Möglichkeit, seine Angaben zu korrigieren. Vor Abschluss des Bestellprozesses erhält der Auftraggeber eine Zusammenfassung der Bestellung/Buchung. Der Auftraggeber erhält eine Bestätigung des Zugangs der Bestellung/Buchung per E-Mail. Diese E-Mail ist noch keine verbindliche Annahme der Bestellung/Buchung, es sei denn, darin wird zusätzlich die verbindliche Annahme erklärt.
Nimmt die Auftragnehmerin die Bestellung/Buchung an, schickt sie dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung per E-Mail, in der die Leistungsbeschreibung nochmals wiedergegeben ist.
- d) Mündliche und telefonische Ergänzungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Auftragnehmerin in Textform.

3. Leistungen der Auftragnehmerin

- a) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen entsprechend den Leistungsbeschreibungen des Angebots.
- b) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch dritte Personen zu erbringen.
- c) Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs, wird die Auftraggeberin die Realisierbarkeit prüfen und dem Auftraggeber eine Ergänzung des Vertrags unter Auflistung der geänderten Leistungsbeschreibung und der damit

verbundenen Mehrkosten erstellen. Für die Vereinbarung von Änderungen gilt Ziffer 2. dieser Auftragsbedingungen entsprechend.

- d) Im Übrigen ist eine Anpassung des Vertrags nur unter den Voraussetzungen des § 313 BGB möglich.

4. Nutzung von Technik-Tools

- a) Die Leistungen der Auftragnehmerin sind teilweise abhängig von der Verfügbarkeit, den Voraussetzungen und den Funktionalitäten der anzuwendenden Software, Provider, Plattformen, Content-Management-Systemen etc. (sog. Technik-Tools), auf die die Auftragnehmerin keinen Einfluss hat.
- b) Der Einsatz von Technik-Tools im Rahmen des Auftrags erfolgt nach dem aktuellen Stand des Technik-Tools bei Vertragsschluss. Änderungen des Technik-Tools können von der Auftragnehmerin nicht beeinflusst werden. Die Auftragnehmerin ist daher nicht zu nachträglichen Änderungen oder Aktualisierungen an erbrachten Leistungen verpflichtet, die aufgrund von Veränderungen des Technik-Tools erforderlich oder sinnvoll sind.
- c) Soweit die Auftragnehmerin als Bestandteil ihrer Leistung ein Technik-Tool für den Auftraggeber auswählt und/oder einrichtet, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bereitstellung einer Lizenz für die Nutzung des Technik-Tools von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist. Für den Umfang der Lizenz ist das Angebot der Auftragnehmerin maßgeblich. Im Übrigen ist der Auftraggeber für die Beschaffung der erforderlichen Technik-Tools und der erforderlichen Nutzungsrechte verantwortlich.
- d) Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Verfügbarkeit und Funktionalität der von ihm im Rahmen des Auftrags genutzten Technik-Tools. Er stellt der Auftragnehmerin die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Technik-Tools auf seine Kosten zur Nutzung zur Verfügung. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin insbesondere die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen zu den Technik-Tools einrichten, soweit die Auftragnehmerin ihre Leistungen nur im Rahmen des jeweiligen Kundenaccounts des Auftraggebers erbringen kann. Die Auftragnehmerin nutzt die ihr erteilten Zugänge und Berechtigungen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, eine missbräuchliche Verwendung der Zugänge und Berechtigungen durch Dritte zu verhindern.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin setzt voraus, dass der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur Mitwirkung erfüllt.
- b) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin insbesondere alle Technik-Tools, Unterlagen, Informationen und Daten (z. B. Software, Inhalte, Texte etc.) vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die in irgendeiner Form zur Erbringung der Leistungen relevant sind. Dies gilt auch für Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Leistungserbringung bekannt werden.
- c) Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die rechtzeitige bzw. termingerechte Mitteilung von Entscheidungen des Auftraggebers und Beantwortung von Fragen der Auftragnehmerin, die für die Ausführung der Leistungen durch die Auftragnehmerin erforderlich sind.
- d) Die Auftragnehmerin kann zur Kommunikation mit dem Auftraggeber und zur Dokumentation der Leistungs- bzw. Mitwirkungshandlungen ein Online-Tool (z.B. Trello) verwenden.
- e) Soweit die Auftragnehmerin Beratungsleistungen erbringt, obliegt die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen dem Auftraggeber. Eine Umsetzung einzelner Maßnahmen durch die Auftragnehmerin erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung (z.B. im Rahmen eines „Done-for-you“).
- f) Soweit eine Werkleistung vereinbart ist, ist der Auftraggeber zur Abnahme nach § 640 BGB verpflichtet.

6. Urheberrechte, Nutzungsrechte

- a) Die Auftragnehmerin hat das Urheberrecht oder entsprechende Nutzungsrechte an dem von ihr im Rahmen ihrer Leistungserbringung verwendeten Text-, Ton-, Bild- und Videomaterial und sonstigen Leistungsgegenständen (nachfolgend „Material“).
- b) Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber am Material ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich unbeschränktes und zeitlich beschränktes Recht, dieses für eigene Zwecke zu nutzen. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Eine unentgeltliche oder entgeltliche Weitergabe des Materials oder Teilen davon an Dritte zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken bedarf einer

gesonderten schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

- c) Soweit die Auftragnehmerin für die Erstellung der Inhalte Rechte Dritter genutzt hat, überträgt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Nutzungsrechte in dem ihr zur Verfügung stehenden Umfang.
- d) Der Auftraggeber ist für die Beschaffung und den Rechteerwerb an den von ihm genutzten oder der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Inhalten (Texte, Bilder, Grafiken, etc.) und Technik-Tools verantwortlich. Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin, ob und wie die korrekte Urheberkennzeichnung zu erfolgen hat.
- e) Sofern die Auftragnehmerin auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen und Bearbeitungen an Texten, Bildern, Grafiken oder sonstigen Inhalten vornehmen soll, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Nutzungsbedingungen dafür vorliegen und auf die Auftragnehmerin übertragen werden.
- f) Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten frei.

7. Haftung

- a) Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowohl bei eigenem Verschulden als auch bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- b) Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- c) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleiben unberührt.

8. Vergütung

- a) Die vereinbarte Vergütung ist mit Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung fällig und spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung an die Auftragnehmerin zu zahlen. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist die Vergütung mit Abnahme fällig gemäß § 641 BGB.
- b) Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart, ist die Zahlung jeweils am Monatsanfang fällig und spätestens am 5. des jeweiligen Monats zu leisten.
- c) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen oder die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Ist eine feste Vertragslaufzeit vereinbart, endet der Auftrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- b) Ist ein Vertrag mit monatlicher Vergütung auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- c) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- e) Endet der Vertrag vorzeitig, kann die Auftragnehmerin einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an verkauften Produkten bis zur vollständigen Zahlung vor.

11. Datenschutz

- a) Die Auftragnehmerin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers, z.B. Vorname, Name, Anschrift, E-Mail Adresse, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO, sofern es sich um eine Anfrage des Auftraggebers handelt und die Verarbeitung mit der Erfüllung eines Vertrags zusammenhängt oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. In allen übrigen Fällen beruht die Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse an der effektiven Bearbeitung der an die Auftragnehmerin gerichteten Anfragen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder auf der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) sofern diese abgefragt wurde.
- c) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Auftrags und darüber hinaus für die die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (höchstens 10 Jahre) gespeichert und danach gelöscht.
- d) Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit.b) DSGVO zur Erledigung des Auftrags erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben.
- e) Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung und Einschränkung der Datenverarbeitung sowie Bereitstellung, Korrektur, Herausgabe und Löschung der Daten zu verlangen. Betroffene Personen können eine einmal erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung

widerrufen und sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren.

- f) Soweit Daten aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit.f) DSGVO verarbeitet werden, besteht das Recht, der Datenverarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO zu widersprechen.
- g) Teilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine E-Mail Adresse mit, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese zur Korrespondenz mit dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags zu nutzen und über diese E-Mail Adresse auftragsbezogene Informationen und Dokumente mit dem Auftraggeber auszutauschen. Der Auftraggeber kann der Versendung unverschlüsselter E-Mails aus konkretem Anlass oder für bestimmte Informationen oder Unterlagen widersprechen oder sein Einverständnis in die Nutzung der E-Mail Adresse widerrufen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Nachteile oder Schäden, die aus den allgemeinen Risiken des unverschlüsselten E-Mail Verkehrs (z.B. Viren, unbefugter Zugriff Dritter) entstehen können.

12. Schlussbestimmungen

- a) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.